

Neugestaltungsgrundsätze

Erläuterungsbericht

Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1	Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren	2
1.2	Lage und besondere Merkmale des Gebietes	3
1.3	Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens nach §1 u. §37 FlurbG	3
1.4	Planungsprozess und Beteiligung	4
2.	Allgemeine Planungsgrundlagen	5
2.1	Nord-Ost-Umgehung Eschershausen	5
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	6
2.3	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	7
2.4	Landschaftsplanung	8
2.5	Gewässer und Wasserecht	8
2.6	Sonstige Planungsvorgaben oder Planungen im Raum	9
2.7	Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft	9
3.	Planungsgrundsätze	10
3.1	Bodenordnung und Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme	10
3.2	Wegeplanung	10
3.3	Bodenschützende und -verbessernde Anlagen (Rekultivierungen)	11
3.4	Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	11
4.	Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung	12
4.1	Allgemeine Angaben	12
4.2	Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme	12
4.3	Ländliche Straßen und Wege	12
4.4	Gewässerbau	16
4.5	Bodenschützende und verbessernde Anlagen (Planinstandsetzungen)	16
4.6	Landschaftsgestaltende Anlagen	17
4.7	Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Straßenbaumaßnahme	19
5.	Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen	20

6.	Verträglichkeitsprüfungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	21
6.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	21
6.2	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	21

1. Allgemeines

Die im Landkreis Holzminden verlaufenden Bundesstraßen B 240 und B 64 sind als übergeordnete Hauptverkehrsstraßen Bestandteil des überregionalen Bundesfernstraßennetzes. Die B 240 verläuft von Bodenwerder nach Gronau und die B 64 zwischen Paderborn und Seesen.

Über die B 83 im Westen wird die Verknüpfung mit dem Weserbergland und über die B 3 die Anbindung an die Oberzentren Hildesheim und Hannover, dem Kern der Metropolregion Hannover/Braunschweig/Göttingen/Wolfsburg, geschaffen. Gleichzeitig liegt Eschershausen im Kreuzungspunkt mit der B 64, die in West-Ost-Richtung den Landkreis Höxter westlich mit der A 33 bei Paderborn und östlich mit der A 7 bei Seesen verbindet. Beide Bundesstraßen besitzen damit als großräumige Straßenverbindungen für den überregionalen Verkehr bedeutsame Verbindungsfunktionen

Zwischen der Bundesstraße B 83 bei Bodenwerder und der B 3 bei Gronau laufen darüber hinaus im Zuge der B 240 Planungen für folgende weitere Maßnahmen:

- Ith-Querung mit Ortsumgehung Capellenhagen
- Ortsumgehung Weenzen – Süd (Planfeststellungsbeschluss v. 31.03.2015)
- Ortsumgehung Weenzen – Nord u. Marienhagen (Planfeststellungsbeschluss v. 30.11.2017)
- Ortsumgehung Eime (Landesplanerische Feststellung v. 30.11.2012)
- Westumgehung Eschershausen (Landesplanerische Feststellung v. 24.11.2011)

Die Dringlichkeit der geplanten Nordostumgehung von Eschershausen wird durch folgende Maßnahmen im Zuge der B 64 verstärkt:

- Nordumgehung Holzminden (unter Verkehr seit 1997)
- Umgehung Bevern-Lohbach (unter Verkehr seit 2004)
- Ortsumgehung Negenborn (Planfeststellungsbeschluss vom 25.06.2010, im Bau seit 2016))

Durch die vorstehenden Maßnahmen wird die verkehrliche Bedeutung der B 240 und der B 64 für den Raum Holzminden/Eschershausen besonders hervorgehoben.

Die hier nachrichtlich dargestellte Planung umfasst den Neubau der Ortsumgehung Eschershausen als nordöstliche Umgehung der Ortslage Eschershausen und Scharfoldendorf (1. Bauabschnitt).

Der Bau einer Westumgehung (2. Bauabschnitt) ist planerisch im Zuge des Knotenpunktes West bereits berücksichtigt. Die vorhandene B 240/B 64 -Kreuzung bis zum geplanten Kreisverkehrsplatz West bleibt als Straßenzug für den örtlichen Verkehr und als Straße für den Durchgangsverkehr aus Richtung Holzminden bis zum Bau der Westumgehung (2. Bauabschnitt) als Bundesstraße bestehen.

Die verlassene Bundesstraße B 240 (Ithstraße) und die B 64 in der Ortsdurchfahrt Eschershausen (Brauhaus-Kreuzung bis Knoten Ost) werden zu Gemeindestraßen herabgestuft.

Die Landesstraße L 484 wird vom Knotenpunkt Mitte bis nach Eschershausen als Gemeindestraße herabgestuft. Die heutige Kreisstraße K 97 wird als Hauptwirtschaftsweg herabgestuft.

Träger der beschriebenen Baumaßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).

Die neue rd. 5,9 km lange Ortsumgehung Eschershausen mit all ihren Nebenanlagen beansprucht in großem Umfang (rd. 42,0 ha) landwirtschaftliche Flächen.

Durch das geplante Flurbereinigungsverfahren Eschershausen sollen die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die Landeskultur vermindert und der Flächenverlust auf einen größeren Teil der Eigentümer verteilt werden (siehe Tz. 3.1).

1.1 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren

Straßenbau:

Die Linienbestimmung für die Nord-Ost-Umgehung Eschershausen erfolgte mit der Festlegung der hier dargestellten Trassenvariante in der Landesplanerischen Feststellung vom Landkreis Holzminden vom 15.03.2000. Die Linienabstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erfolgte am 11.05.2001.

Das Planfeststellungsverfahren für die Nord-Ost-Umgehung wurde am 20.09.2012 eingeleitet und endete mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2014. Der Beschluss ist seit dem 06.03.2015 rechtskräftig und unanfechtbar.

Flurbereinigung:

Das zur Realisierung dieses Bauvorhabens 2016 nach § 87 FlurbG eingeleitete reine Unternehmensflurbereinigungsverfahren Eschershausen, soll zu einem kombinierten Verfahren nach § 1 und § 37 FlurbG erweitert werden.

Aus diesem Grund wurde bereits 2006 ein Arbeitskreis (Forum Landentwicklung) gegründet, um unter Einbeziehung der voraussichtlich durch das Verfahren betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, dem Unternehmensträger, der Gemeinde Stadtoldendorf/Eschershausen sowie der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes die vorliegenden Neugestaltungsgrundsätze (NGG) zu erarbeiten (siehe Tz. 1.4).

Die Neugestaltungsgrundsätze gemäß Ziffer 1.3.1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung) vom 31.03.2000 (Nds. MBl. Seite 316), zuletzt geändert durch RdErl. d. ML vom 22.07.2003 (Nds. MBl. Seite 602), bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die Ziele der Flurbereinigung Eschershausen insgesamt erreicht werden sollen. Sie sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan).

Die gemäß Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung durchzuführende Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung fand in einem Ortstermin in Eschershausen am 5. Dezember 2017 statt.

1.2 Lage und besondere Merkmale des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet beginnt im Norden entlang des südlichen Randes des lth an dessen Acker/Grünland-Waldgrenze und erstreckt sich in Richtung Süden bis an die bebauten Ortsränder der Orte Lüerdissen im Westen, Scharfoldendorf, Eschershausen und Wickensen im Süden sowie Holzen im Osten.

Der ackerbaulich und für den späteren Flächentausch wichtige Bereich zwischen Holzen und Wickensen bis etwa östlich der Anbindung der neuen Ortsumgehung an die alte B 64 ist ebenfalls Bestandteil des Verfahrensgebietes.

Zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan Lenne (GÄPL Lenne) am südöstlichen Abschnitt der Lenne wurde dieser Bereich ebenfalls mit in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet setzt sich somit überwiegend aus den landwirtschaftlich genutzten Teilen der Gemarkungen Lüerdissen, Scharfoldendorf, Eschershausen, Holzen und Wickensen zusammen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst derzeit eine Fläche von rund 806 ha. Seine Abgrenzung ist identisch mit dem Einwirkungsbereich der Baumaßnahme Ortsumgehung.

Die Lage im Raum und derzeitige Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsgebietes und die Trassenführung der Nord-Ost-Umgehung Eschershausen sind der Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 sowie der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen i. M. 1:5.000 zu entnehmen.

1.3 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 und § 37 FlurbG

Durch Ergänzung der Flurbereinigung Eschershausen sollen die folgenden zusätzlichen Verfahrensziele erreicht werden:

- Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die veränderten Verhältnisse
- Schaffung von Verbindungswegen zur Errichtung eines Rundwegenetzes zur Rübenabfuhr
- Neustrukturierung des Grundbesitzes dem Hintergrund der durch den Bau der Ortsumgehung entstehenden Nachteile
- Verbesserung und Anpassung der Erschließungsverhältnisse an die heutigen Erfordernisse
- Aufgaben Auflösung von Nutzungskonflikten Gewässer-/Hochwasserschutz durch Bereitstellung und Ausweisung von Flächen insbes. zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem GEPL Lenne sowie an der Ruthe.

Neben den unternehmensbedingten Zielsetzungen (wie z.B. Durchschneidungen, Missformen, Unterbrechungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes, Umwege, sowie Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern.) sollen weitere aus agrarstruktureller Sicht dringende erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung gelangen.

1.4 Planungsprozess und Beteiligung

Die Neugestaltungsgrundsätze sind mit größeren Unterbrechungen wegen des stockenden Planungsfortschritts der Ortsumgebung im Zeitraum zwischen 2006 und 2017 unter intensiver Beteiligung des Arbeitskreises Forum Landentwicklung in mehreren Arbeitskreissitzungen erarbeitet worden.

Neben dem Forum Landentwicklung wurden fortlaufend begleitende Gespräche mit dem Vorhabensträger (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, NLStBV) und der SG Eschershausen - Stadtoldendorf sowie dem Landkreis Holzminden (Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde) geführt. Ferner waren die Landwirtschaftskammer sowie das Landvolk in das Vorverfahren intensiv eingebunden.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Nord-Ost-Umgehung Eschershausen

Wie in Kap. 1 (Allgemeines) bereits beschrieben, bildet die Nord-Ost-Umgehung Eschershausen quasi den ersten Bauabschnitt der späteren „kompletten“ Ortsumgehung (OU). Erst mit der späteren Umsetzung der Westumgehung B 240 nach Holzminden ist eine wirkungsvolle Entlastung der Ortslagen Scharfoldendorf und Eschershausen vom Durchgangsverkehr zu erwarten.

Für das Flurbereinigungsverfahren Eschershausen ist jedoch nur der Einwirkungsbereich der Nord-Ost-Umgehung von Bedeutung. Der Verlauf der geplanten Trasse für die Ortsumgehung einschließlich aller Nebenanlagen ist aus der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen zu ersehen. Diese bilden die Planungsgrundlage für das hier zu beschreibende landwirtschaftliche Neugestaltungskonzept.

Beschreibung der Baustrecke Nord-Ost-Umgehung:

Der Streckenverlauf umfasst die Nord-Ost-Umgehung von Eschershausen zwischen den Anschlussstellen Knotenpunkt West (Kreisverkehrsplatz), zwischen Scharfoldendorf und Lüerdissen und dem Knotenpunkt Ost (Kreuzungsanschluss mit der B 64 alt und der K 19) bei Wickensen.

Zusätzlich erfolgt eine Verlegung der B 240 vom Ith kommend in Richtung Westen mit Anschluss an den Kreisverkehrsknotenpunkt West. Die Länge dieser Baustrecke beträgt 1,335 km.

Die vorhandene L 484 (Hilsstraße von/nach Holzen) wird mit einem weiteren Knotenpunkt an die Ortsumgehung angebunden.

Der vorhandene Wirtschaftsweg "Am Krümpel" in Scharfoldendorf wird in bestehender Lage und der „Bruchweg“ östlich von Eschershausen südlich versetzt unter der Ortsumgehung hindurch geführt.

Die jetzige K 97 wird zum Hauptwirtschaftsweg abgestuft und über die Ortsumgehung mit einem Brückenbauwerk zur Erschließung der nördlich der OU gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, sowie zur Aufrechterhaltung einer Rad- und Gehwegverbindung zwischen den Ortsteilen Scharfoldendorf, Holzen und Eschershausen geführt.

Die Länge der Baustrecke der OU zwischen den Knotenpunkten West und Ost beträgt 4,576 km.

Die Gesamtlänge der Neubaustrecken der Bundesstraßen betragen somit rd. 5,9 km.

Die Verbindungen mit dem vorhandenen untergeordneten Straßennetz werden auf einer Länge von rd. 0,6 km neu hergestellt.

Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr: (von Nordwesten nach Südosten)

- über den Knotenpunkt West in Richtung Ith
- über die Unterführung des Wirtschaftsweges „Am Krümpel“
- über die zum Wirtschaftsweg herabgestufte K 97 nach Holzen
- über den „Bruchweg“ östlich von Eschershausen
- am Knotenpunkt Ost in Wickensen von der B 64 alt an die K 19

Zwischen den Querungstrecken verlaufen teilweise im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur OU bereits festgestellte kurze Ersatzwege und Anschlüsse an die landwirtschaftlichen Flächen zur Minimierung der Erschließungsproblematik.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich neben den trassennahen Anpflanzungen vor allem im Bereich der zukünftigen Knotenpunkte und Anschlüsse.

Darüber hinaus werden mehrere Felderchenstreifen im Bereich der Ackerflächen zwischen Scharfoldendorf/Eschershausen und dem Ith ausgewiesen.

Flächenbedarf:

Nach Auswertungen des Grunderwerbsverzeichnisses liegt der Flächenbedarf für die Ortsumgebung insgesamt bei 42,0 ha, die sich auf die Straßenfläche an sich (33,1 ha) und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (8,9 ha) verteilen. .

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Holzminden aus dem Jahr 2000 ist ein großer Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und im nordöstlichen Bereich zusätzlich aufgrund besonderer Funktionen festgesetzt. Ausgenommen sind hier die Flächen, die nordöstlich an das Siedlungsband Scharfoldendorf/Eschershausen angrenzen.

Neben dem „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ ist im RROP ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft an den Hängen des Ith nördlich von Lüerdissen und Scharfoldendorf, in einem schmalen Talbereich nördlich von Wickensen sowie in dem Niederungsbereich der Lenne südöstlich von Wickensen ausgewiesen. Der Niederungsbereich ist gleichzeitig von Aufforstung freizuhalten.

Die Lenne selbst stellt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft dar.

2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete

Teilweise innerhalb des Verfahrensgebietes liegt das FFH-Gebiet „Lenne“ (EU-Kennzahl 4023-332, landesinterne Nr. 391). Es verläuft westlich und südlich vor Scharfoldendorf sowie südöstlich von Eschershausen durch das Verfahrensgebiet. Das FFH-Gebiet genießt bislang keinen nationalen Schutzstatus. Es gelten die im BNatSchG genannten allgemeinen Schutz- und Erhaltungsziele.

Das FFH-Gebiet „lth“ (EU-Kennzahl 3823-301, landesinterne Nr. 114) grenzt mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet im Norden auf einer Länge von knapp 3 km direkt an das Verfahrensgebiet.

EU-Vogelschutzgebiete

Ein großer Teil des Verfahrensgebietes mit Abstand zu den Ortslagen gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ (EU-Kennzahl 4022-431, landesinterne Nr. V 68). Allgemeiner Schutzzweck ist die Förderung der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung und der Wiederherstellung eines charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete

Ein großer Teil der Fläche des Verfahrensgebietes mit Abstand zu den Ortslagen gehört zum LSG „Sollingvorland-Wesertal“ (LSG HOL 16), Zone 2. Die Zone 2 umfasst im Verfahrensgebiet die Flächen des EU-Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“ und dient der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie. Allgemeiner Schutzzweck ist die Förderung der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung und der Wiederherstellung eines charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes.

Der in der Schutzgebietsverordnung aufgeführte besondere Schutzzweck für das EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ ist der Schutzgebietsverordnung zu entnehmen.

Geschützte Biotope

Die registrierten gesetzlich geschützten Biotope wurden vom Landkreis Holzminden mitgeteilt. Die Objektnummern sind der Schutzgebietskarte (s. Karte 3 LBP) zu entnehmen.

Objekt-nummer	Biotop-nummer	Kartierer	Biotoptypen
584	GB4023/151	Umweltinstitut HX	GNR, GNF
585	GB4023/148	Umweltinstitut HX	FBH, BAT, NUB, WWA
586	GB4023/152	Umweltinstitut HX	RHS, BTK
614	GB4024/043	Umweltinstitut HX	FBH, WEB
615	GB4024/097	Umweltinstitut HX	GTS, FQR, GNF
616	GF4024/002	Umweltinstitut HX	GFF
651	GB4024/075	Umweltinstitut HX	FBH, WEB
652	GB4024/078	Umweltinstitut HX	SES, STW

653	GB4024/086	Umweltinstitut HX	FQR, GFF
654	GB4024/085	Umweltinstitut HX	FBH, NRG, NUS, WWA
927	GB4023/146	Umweltinstitut HX	FBH, NSB, FQS, BM, WMB
945	GB4023/168	Umweltinstitut HX	FBH, NRG, NUB, WEB
970	GB4023/169	Umweltinstitut HX	FBH, NRG, NUB, WEB
1061	GB4024/194	Forstamt Grünenplan	WTB, WTE
1088	GB4024/222	Forstamt Grünenplan	FBH, FQS
1277	GB4023/304	Forstamt Grünenplan	FBH, FQR, FQS, NSS, WEQ
1328	GB4023/360	Forstamt Grünenplan	BTK
1354	GB4023/385	Forstamt Grünenplan	WEQ, FBH, FQR
1788	GB4023/173	Umweltinstitut HX	FBH
1815	GB4023/150	Umweltinstitut HX	FBH, BAT, NUB, WWA
1816	GB4023/147	Umweltinstitut HX	FBH, BAT, NUB, WWA
1817	GB4023/149	Umweltinstitut HX	FBH, NSS, BAT, GNR, NUB
1848	GB4023/165	Umweltinstitut HX	FBH

2.4 Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden (LANDKREIS HOLZMINDEN 1996) stellt folgende planungsrelevante Ziele für das Plangebiet dar:

- Bereiche mit Bedarf zur Vergrößerung des Wald-/Gehölzanteils südöstlich von Lüerdissen
- Verbesserung der Einbindung regionsuntypischer Siedlungsränder/Objekt an den Ortsrändern von Eschershausen und Lüerdissen
- Anreicherung der Flur mit Kleinstrukturen südlich von Holzen vordringlich
- Renaturierung naturferner und bedingt naturferner Fließgewässerabschnitte sowie Sicherung/ggf. Verbesserung der Gewässergüte von Lenne, Ruthe und des Siebenbachs südlich von Holzen
- Entwicklungsachsen zum Biotopverbund zwischen Lüerdissen und nordöstlich gelegenen Waldbereich sowie zwischen Wickensen und nordöstlich gelegenen Waldbereich
- Erhalt und Verbesserung der noch vorhandenen Grünlandbereiche
- Erhalt der besonders wertvollen Waldbereiche östlich von Wickensen vordringlich.

2.5 Gewässer und Wasserrecht

Durch den Südosten des Verfahrensgebietes fließt ein Abschnitt der „Lenne“ in nordwestliche Richtung. Die „Lenne“ einschließlich eines schmalen Auenbereichs ist als Überschwemmungsgebietsverordnungsfläche ausgewiesen. Bei Holzen führt die „Ruthe“, dem lth entspringend, entsprechend der Geländeneigung in südwestliche Richtung nach Scharfoldendorf und mündet außerhalb des Verfahrensgebietes in die „Lenne“. Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Flächen durch ein lockeres Grabennetz in die „Lenne“ entwässert. Stillgewässer sind nicht vorhanden.

2.6 Sonstige Planungsvorgaben oder Planungen im Raum

Neben den Unterlagen zur Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben B 240 OU Eschershausen 1. BA (Nordostumgehung) (LBP u. ä.) wurde bei der Aufstellung der NGG auch der Gewässerentwicklungsplan (GEPL) für das Fließgewässersystem Lenne (UIH 2015) berücksichtigt. Diese Maßnahmen tragen in erheblichen Umfang zur Erreichung des ökologischen Mehrwertes bei.

2.7 Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft

Das Verfahrensgebiet zur Flurbereinigung Eschershausen umfasst im Wesentlichen die offenen Ackerlagen am Südhang des Ith-Hills-Höhenzuges. Das Gelände fällt in Richtung Südwesten deutlich ab. Der Grünlandanteil ist gering und konzentriert sich im Wesentlichen im westlichen und südlichen Gebietsteil und hier v. a. in der Lenneniederung. Gehölze kommen kleinflächig als kleinere Feldgehölze, Hecken und Baumreihen vor. Die größten Gehölzanteile sind im Bereich der Lenneniederung in Form von Galeriewäldern, Feldgehölzen und Feldhecken aber auch entlang der Ruthe zu verzeichnen. Die Grünlandareale im südlichen Gebietsteil sind deutlich stärker durch lineare Gehölzstrukturen gegliedert als die nördlich gelegenen Ackerbereiche.

Auf Grund der fruchtbaren Böden wird das geplante Gebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Flurbereinigungsgebiet überwiegen die reinen Ackerbaubetriebe mit einer intensiven Zuckerrüben-Getreide-Fruchtfolge.

In den Bereichen Wickensen und Holzen wird noch Rindvieh-/Milchviehhaltung betrieben.

Wegen der zunehmenden Anzahl an Biogasanlagen wird zunehmend auch Silomais in die Fruchtfolge integriert.

3. Planungsgrundsätze

3.1 Bodenordnung und Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme

Das Flurbereinigungsverfahren wurde zunächst als reines Unternehmensverfahren mit der Zielsetzung der Straßenbauverwaltung die benötigten Flächen rechtzeitig und lagerichtig bereitzustellen eingeleitet.

Darüber hinaus sollen durch den Ergänzungsbeschluss die folgenden Ziele mit der Bodenordnung erreicht werden. .

- Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Flächenzusammenlegung.
- Zeit – und funktionsgerechte Gestaltung des Wege- und Gewässernetzes
- Senkung der Produktionskosten, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit.
- Verbesserung der Voraussetzungen für überbetrieblichen Maschineneinsatz.
- Vergrößerung der Schlaglängen und Schlaggrößen durch Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen und Gräben sowie durch Zusammenlegungen, hierdurch Wegfall unnötiger Wegstrecken und Reduzierung unproduktiver Wendezeiten.
- Grenzziehung möglichst parallel zur Bewirtschaftungsrichtung, Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten.
- Planinstandsetzung als Folgemaßnahme zur wertgleichen Landabfindung.

3.2 Wegeplanung

Ziel der Wegeplanung ist die Entwicklung eines abgestuften Ausbaukonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der neuen Ortsumgebung zur ausreichenden und sinnvollen Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch:

- Ausbau vorhandener Wege mit nicht ausreichender Tragfähigkeit weitgehend in alter Trasse zur Herstellung eines leistungsfähigen Wegenetzes unter Berücksichtigung der auftretenden Lasten sowie des Verkehrsaufkommens.
- teilweise Neutrassierung von Wegen zur Verbesserung der Erschließung und Bewirtschaftung der Restflächen entlang der neuen Ortsumgebung.
- Schaffung von Rund- und Verbindungswegen auch zwischen den einzelnen Gemarkungen mit dem Ziel, die öffentlichen Straßen vom landwirtschaftlichen Hof-Feld- und Feld-Feld-Verkehr weitgehend zu entlasten.
- Durch Schaffung von Rundwegen Sicherstellung der Rübenabfuhr durch LKW sowie gleichfalls Stärkung der Naherholungsfunktion.
- Verwendung ökologisch verträglicher Ausbauarten unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten.
- Entsiegelung und Aufhebung von nicht benötigten Wegen unter Berücksichtigung wertvoller Gehölzbestände.
- Regelbefestigung der Wege in 3,0 m Breite, bei Hauptwirtschafts- und Verbindungswegen in 3,5 m Breite.

- Sicherstellung eines längerfristigen Erhalts der Wegekörper durch ausreichend breite Bankette und ordnungsgemäße Entwässerung.

3.3 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen (Rekultivierungen)

Mit der Aufhebung und Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen und die Ein- ebung von Geländeabsätzen sollen die durch die Umgehungsstraße entstehenden agrarstruktu- rellen Nachteile in der Bewirtschaftung der Feldblöcke vermindert werden. Die Verbesserung der Schlag- und Bewirtschaftungsformen wird unter der größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in lineare Gehölz- und Saumstrukturen geplant.

3.4 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Land- schaftspflege

Bei den Planungen zu den Maßnahmen für den Naturschutz und die Landespflege sollen die im Landschaftsrahmenplan formulierten Ziele berücksichtigt werden. Hierbei steht die Stärkung der für den Naturschutz wertvollen Kernbereiche im Vordergrund. Weiterhin sollen die vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Erfordernisse erarbeitet werden. Hierbei soll vor allem die Nutzung von gut bonitierten Ackerböden für Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen vermieden werden.

Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze hat eine Überprüfung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das geplante Straßenbauvorhaben stattgefunden.

Dabei sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Holzminden einige Flächen herausgearbeitet worden, die nach den oben formulierten Grundsätzen in dem später aufzustellenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) in ihrer Lage verändert werden können (s. dazu auch Kap. 4.7).

4. Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung

4.1 Allgemeine Angaben

In der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen sind alle im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bis zum jetzigen Planungsstand geplanten Anlagen dargestellt. Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ist in dem vorläufigen Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Dort werden der Bestand vor Ausbau und Art der Maßnahme tabellarisch beschrieben.

Die dargestellten Wegebaumaßnahmen sind unvermeidbare Maßnahmen im Sinne einer auf die heutigen Verhältnisse abgestimmten rationellen Bewirtschaftungsweise. Sie dienen der Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebe und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Durch die Aufhebung und Neutrassierung einiger Wege sollen die Bewirtschaftungsverhältnisse nach der Durchschneidung der Flächen durch den Bau der Ortsumgehung verbessert werden.

Es handelt sich dabei um ein Minimum an Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nach Neuordnung und Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

4.2 Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme

Vordringliche Aufgabe der Flurbereinigung bleibt die Flächenbereitstellung für das Straßenbauvorhaben. Der Flächenbedarf für das Vorhaben in dem geplanten Flurbereinigungsgebiet ist in Kapitel 2.1 erläutert worden. Um die Landabzüge für die Teilnehmer gering zu halten, soll die Straßenbauverwaltung durch Grunderwerb den Flächenbedarf soweit wie möglich minimieren.

4.3 Ländliche Straßen und Wege

Das bisherige Wegenetz weist, auch im Hinblick auf die überörtlichen Verbindungen, eine ausreichend hohe Dichte auf, so dass eine großräumige Neugestaltung vermieden werden kann. Durch den Bau der Ortsumgehung werden zwar einige Wegeverbindungen durchschnitten, diese sind aber zum großen Teil im Rahmen der Planfeststellung bereits berücksichtigt worden.

Die vorhandenen Wirtschafts- und Verbindungswege entsprechen jedoch nicht mehr den heutigen Anforderungen und Belastungen durch die immer schwerer und größer gewordenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge und selbstfahrenden Maschinen aufgrund der ungenügenden Breite und des nicht ausreichend tragfähigen Unterbaus. Sie bedürfen daher dringend eines entsprechenden Ausbaus.

Ein Schwerpunkt soll dabei auf die Entwicklung von Rundwegeverbindungen gelegt werden, da die Rübenabfuhr zukünftig fast ausschließlich mit LKW erfolgt, die auf Ackerflächen nicht wenden können. Dort, wo Rundwege nicht möglich sind oder am Ende von Stichwegen, sind ausreichend dimensionierte Wendeplätze vorgesehen werden.

Der Ausbau erfolgt überwiegend in Schotterbauweise, ein bituminöser Ausbau findet vorwiegend auf den Hauptwirtschafts- und Verbindungswegen statt.

Diese Maßnahmen lassen sich weitgehend auf den vorhandenen Trassen durchführen. Durch wenige Neutrassierungen können die erforderlichen Rundwege geschaffen werden.

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

E.Nr. 100.10, 100.20:

Verstärkung des vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterweges in der nordwestlichen Gemarkung Lüerdissen und Anlage eines Wendeplatzes zur Sicherstellung der Rübenabfuhr.

E.Nr. 101:

Verstärkung des vorhandenen Grasweges durch Ausbau in Schotter. Der Weg verbindet die Wege 100 und 102 und dient der Entlastung der Ortslage Lüerdissen vom landwirtschaftlichen Verkehr.

E.Nr. 102.10, 102.20, 102.21, 102.30, 102.40:

Verstärkung der nicht ausreichend tragfähigen bituminösen Befestigung (102.10). Verstärkung der vorhandenen Schotterbefestigung (102.20/.30) und Ersatz des Querdurchlasses (102.21) im Wegeverlauf durch wandverstärkte Betonrohre. Anlage eines Wendeplatzes (102.40) zur Sicherstellung der Rübenabfuhr.

E.Nr. 103.10, 103.11, 103.20:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges durch Schotter-Überbau und Aufweitung der Einmündung in die B 240 in bituminöser Bauweise incl. Ersatz des vorhand. Querdurchlasses.

E.Nr. 104.10, 104.11, 104.20:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges, Ersatz des Querdurchlasses und Anlage eines Wendeplatzes zur Sicherstellung der Rübenabfuhr.

E.Nr. 105.10, 105.20:

Aufwertung und Verstärkung der vorhandenen Wegeverbindung als Haupterschließungsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr nach der Abtrennung/Unterbrechung der alten B 240 zur Verbesserung der Erschließung des Hof-Feldverkehrs zwischen Scharfoldendorf und der nördlich angrenzenden Flächenblöcke.

E.Nr. 106.10, 106.20:

Verstärkung der vorhandenen Wegebefestigungen durch Überbau in bituminöser Bauweise (106.10) bzw. Schotter (106.20).

E.Nr. 107.10, 107.20, 108:

Fortsetzung und Aufwertung der Haupterschließungssachse (105.10, 105.20, 107.10, 107.20, 108) in der nördlichen Gemarkung Scharfoldendorf zur Entlastung der neuen Ortsumgehung vom landwirtschaftlichen Verkehr. Neubau des Abschnitts 107.10 in Bitumen als Lückenschluss und Weiterführung durch Verstärkung der nicht ausreichend tragfähigen Schotterbefestigungen (107.20, 108) durch bituminösen Überbau. Die gesamte Haupterschließungssachse (105, 107, 108) wird entsprechend seiner zukünftigen Bedeutung in 3,5 m Breite bituminös ausgebaut.

E.Nr. 109.10, 109.20:

Verstärkung der vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterbefestigung und Neuanlage eines Wendeplatzes zur Sicherstellung der Rübenabfuhr.

E.Nr. 110:

Verstärkung der vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterbefestigung.

E.Nr. 111.10, 111.20:

Verstärkung der vorhandenen wegen des Gefälles erosionsgefährdeten Schotterbefestigung durch Ausbau mit einer bituminös angespritzten Schotterdecke (DmB). Neuanlage eines Wendeplatzes zur Sicherstellung der Rübenabfuhr.

E.Nr. 112:

Neuanlage eines Wendeplatzes zur Sicherstellung der Rübenabfuhr.

E.Nr. 113.10, 113.20, 113.21, 113.30, 113.40:

Verstärkung des vorhandenen Grasweges mit Schotter im Einmündungsbereich durch einen Ausbau in regelkonformer Schotterbefestigung. Der Einmündungsbereich in die L 484 wird aufgeweitet und bituminös ausgebaut. Der Querdurchlass wird durch wandverstärkte Betonrohre ersetzt und das letzte Ende des Weges in der feuchten Niederung (113.30) entlang des Grabens wird zur Sicherstellung der Erschließung des letzten Flurstücks in Abhängigkeit von der Neuzuteilung entsprechend in Schotterbauweise verlängert. Zur Sicherstellung der Rübenabfuhr wird am Ende des Weges noch ein Wendeplatz (113.40) angelegt.

E.Nr. 114:

Verstärkung der vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterbefestigung in Abhängigkeit von der Neuzuteilung in dem anliegenden Flächenblock.

E.Nr. 115.10, 115.20, 115.21, 115.30, 115.31, 116.10, 116.20:

Diese Wegeachse stellt die kürzeste Verbindung zwischen der Hilsstraße und den Grünlandflächen am südlichen Ithrand dar. Zur Entlastung der Ortslage Holzen insbesondere in den Phasen der Grünfütter- und Silagebergung auf den Grünlandflächen am Ith soll diese Wegeverbindung aufgewertet und durch Neutrassierung (116.10, 116.20) direkt an den Querweg („Neuer Weg“) vor dem Ith angeschlossen werden. Wegen des starken Gefälles erfolgt der Ausbau der Neutrassierung (116.10, 116.20) in bituminös angespritzter Schotterdecke (DmB).

Die Wegeabschnitte 115.10 und 115.20 werden bituminös verstärkt und der Grasweg 115.30 in Schotter ausgebaut. Die abgängige gemauerte Brücke 115.21 wird durch einen Beton-Rahmendurchlass ersetzt. Der Querdurchlass 115.31 wird durch wandverstärkte Betonrohre ersetzt.

E.Nr. 117.10, 117.20, 117.30:

Der Einmündungsbereich 117.10 in die Wickenser Straße K 19 wird regelkonform aufgeweitet und bituminös verstärkt. Der nachfolgende bituminöse Abschnitt 117.20 wird ebenfalls bituminös verstärkt. In Abhängigkeit von der Neuzuteilung wird der letzte geschotterte Abschnitt ebenfalls durch Schotter-Überbau verstärkt.

E.Nr. 118, 119:

Verstärkung von vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterwegen. Wegen des starken Gefälles erfolgt der Ausbau in bituminös angespritzter Schotterdecke (DmB).

E.Nr. 120.10, 120.20, 120.30:

Verstärkung des abgängigen Bruchweges östlich der Ortslage Eschershausen in bituminöser Befestigung. Entsprechend seiner zukünftigen Bedeutung als Hauptwirtschaftsweg mit häufigem Begegnungsverkehr wird dieser in 3,5 m Breite ausgebaut. Der Einmündungsbereich 120.30 in die Wickenser Straße K 19 wird regelkonform aufgeweitet.

E.Nr. 121:

Verstärkung des vorhandenen Schotterweges durch Überbau in Schotter.

E.Nr. 122.01:

Einbau eines Durchlasses zur Grabenquerung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und den Viehtrieb des Milchviehbetriebes an der Wickenser Straße zur Erschließung der Grünlandflächen westlich des Grabens.

E.Nr. 123:

Bituminöse Verstärkung des Weges zur Erschließung der Grünlandflächen und der Fahrsiloplanlagen des o.g. Milchviehbetriebes.

E.Nr. 124:

Bituminöse Verstärkung des nicht ausreichend tragfähigen Schotterweges zur Erschließung der Flächen östlich der Wickenser Straße.

E.Nr. 125:

Neutrassierung eines Wegeteilstücks zur Schaffung einer Rundwegeverbindung zwischen der Wickenser Straße und dem Kuhanger mit dem Ziel der Entlastung der B 64 vom landwirtschaftlichen Verkehr. Alternativ wurde auch die Möglichkeit des Ausbaus und der Nutzung des Lenne-Freizeitweges durch den landwirtschaftlichen Verkehr geprüft. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe durch eine dort erforderliche Entfernung von Heckenstrukturen wurde einer Neutrassierung parallel nördlich des vorhandenen Freizeitweges der Vorzug gegeben.

E.Nr. 126.10, 126.20:

Verstärkung des vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterweges. Wegen des starken Gefälles erfolgt der Ausbau des nördlichen Abschnitts 126.20 in bituminös angespritzter Schotterdecke (DmB).

E.Nr. 127:

Verstärkung des nicht ausreichend tragfähigen Schotterweges in bituminöser Befestigung.

E.Nr. 128.10, 128.20, 128.21, 128.22:

Verbesserung der Erschließungssituation in der Feldlage Schiffberg in Wickensen südlich der Lenne durch verstärkten Ausbau des vorhandenen Schotterweges 128.10. Zur Verbesserung der Erschließung der Grünlandflächen erfolgt eine Verlängerung der Ausbaustrecke (128.20) in dem Bereich, der bisher nur durch private Überfahrtsrechte gesichert war. Die

vorhandenen Falzrohre in den Querdurchlässen (128.21, 128.22) werden im Rahmen des Wegebbaus durch wandverstärkte Betonrohre ersetzt.

Weitere Angaben zu den Längen und Breiten der geplanten Anlagen sind dem vorläufigen Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) zu entnehmen.

4.4 Gewässerbau

Auf Grund der Hochwasserereignisse, besonders im Jahr 2017, sind an einigen Nebengewässern der Lenne wasserbauliche Maßnahmen vorzusehen. Im weiteren Verfahren sollen daher nach Abstimmung mit der UWB kleinere Aufweitungen sowie diverse Schlammfänge zur Rückhaltung schnell fließender Gewässer und zur Verbesserung der Situation an der Lenne und Ruthe geplant und ausgeführt werden. Diese Maßnahmen dienen auch der Verminderung der Erosion im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen. Die Maßnahmen sind überwiegend in den Gemarkungen Holzen und Scharfoldendorf vorgesehen.

4.5 Bodenschützende und verbessernde Anlagen (Planinstandsetzungen)

Durch die Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen und eines Teilstücks des alten Bahnkörpers sollen günstigere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen und die Schlagformen verbessert werden. Sofern Gräben/Seitengräben aufgehoben und verfüllt werden, werden diese grundsätzlich zur Vermeidung von Nässeschäden mit geeigneten Dränagen versehen. Zur Kompensation von Eingriffen werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

E.Nr. 700:

Rekultivierung eines nicht mehr benötigten Grasweges zur Optimierung der Bewirtschaftungsformen als Voraussetzung für eine wertgleiche Abfindung.

E.Nr. 701:

Rekultivierung des alten Bahnkörpers zur Optimierung der Schlagformen der Restflächen zwischen der Lüerdisser Straße und der neuen Ortsumgehung.

E.Nr. 702.10, 702.20:

Rekultivierung von nicht mehr benötigten Graswegen zur Optimierung der Bewirtschaftungsformen als Voraussetzung für eine wertgleiche Abfindung.

E.Nr. 703:

Rekultivierung eines Schotterweges zur Optimierung der Bewirtschaftungsformen der Restflächen (kurze Dreiecksflächen) nördlich der neuen Ortsumgehung.

E.Nr. 704, 705:

Rekultivierung von nicht mehr benötigten Schotterwegen zur Optimierung der Schlagformen als Voraussetzung für eine wertgleiche Abfindung.

4.6 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die für die Flurbereinigung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde überwiegend an den Fließgewässern vorzusehen.

Darüber hinaus wurde ein Suchraum für die spätere Ausweisung von Kompensationsflächen für die Eingriffe in die Lebensräume der Feldlerche festgelegt.

Des Weiteren sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminde, sowie der Kommune und den Verbänden verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung von Lenne und Ruthe vorgesehen.

Diese Maßnahmen sind ein Beitrag zur Erhöhung des ökologischen Wertes im Flurbereinigungsgebiet.

Grundlage für die Umsetzung konkreter Maßnahmen entlang der Lenne sind die Aussagen aus dem GEPL Lenne vom Umweltinstitut Höxter (UIH).

Für die Renaturierung und den Wehrrumbau im Verlauf der Ruthe wurde eine eigenständige Planung in Auftrag gegeben.

Kompensationsmaßnahmen

E.Nr. 500, 501, 502:

Ausweisung eines jeweils 10 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Ruthe nordwestlich von Holzen.

E.Nr. 503:

Suchraum für Kompensationsflächen für die Eingriffe in die Lebensräume der Feldlerche südlich von Holzen.

Die Prüfung des Eingriffstatbestandes und die Festlegung des Kompensationsbedarfs für die geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verfahrensablauf unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsbestandsaufnahme. Hierbei ist dann auch die mögliche Verlegung/Veränderung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das geplante Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Erhöhung des ökologischen Wertes im Flurbereinigungsgebiet

E.Nr. 600:

Schaffung von größeren Retentionsräumen zur Entwicklung der Lenne mit entsprechenden Laufverlängerung und einhergehender Sohlerhöhung im südöstlichen Niederungsbereich.

E.Nr. 601, 602.10, 602.20:

Schaffung von Gewässerrandstreifen zur Entwicklung der Lenne, Ausweisung eines Entwicklungskorridors in einer Breite von 10 bis 15 m südöstlich und nordwestlich vom Mühlenberg außerhalb des derzeitigen Verfahrensgebietes (Zuziehung vorgesehen).

E.Nr. 603.10, 603.20 :

Schaffung von Retentionsräumen zur Renaturierung der Ruthe sowie die Herstellung einer Umgehungsrinne an der alten Wehranlage östlich von Scharfoldendorf. Dies dient vor allem ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers.

E.Nr. 603.30:

Ausweisung von Retentionsräumen zur Hochwasserrückhaltung an der Ruthe östlich von Scharfoldendorf.

E.Nr. 604.10, 604.20, 605.10, 605.20:

Naturnahe Umgestaltung der Ruthe und Schaffung von Retentionsräumen

E.Nr. 606:

Schaffung von Retentionsräumen und Ausweisung von Flächen zur Hochwasserrückhaltung an der Lenne östlich von Scharfoldendorf.

E.Nr. 607:

Schaffung von Retentionsräumen und Ausweisung von Flächen zur Hochwasserrückhaltung an der Ruthe östlich von Scharfoldendorf.

Weitere Ausführungen zu diesen Maßnahmen finden sich im Beiheft 1 – ökologische Bewertung -

4.7 Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Straßenbaumaßnahme

Im Rahmen der Aufstellung des späteren Planes nach § 41 FlurbG sollen einige im Rahmen der Baumaßnahme Nord-Ortsumgehung Eschershausen planfestgestellte Maßnahmen, welche unter Berücksichtigung der späteren Erschließungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheinen, geändert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt betrifft dies folgende Anlagen:

E.Nr. 900:

Durch Optimierung der zukünftigen Flächenzuteilung westlich der Ithstraße B 240 kann auf den Bau des parallel verlaufenden Wirtschaftsweges in Schotterbauweise verzichtet werden.

E.Nr. 901.10, 901.20, 901.30:

Durch Optimierung der künftigen Flächenzuteilung westlich und östlich des aufgegebenen Teils der (alten) Ithstraße kann auf den Bau von zwei parallel zur neuen OU verlaufenden Wirtschaftswegabschnitten (901.10, 901.30) in Schotterbauweise verzichtet werden. Stattdessen ist die Anlage eines Wendeplatzes (901.20) am südlichen Ende der aufgegebenen Ithstraße geplant. Durch diese Änderung wird auch die Rübenabfuhr in diesem Flächenblock sichergestellt.

E.Nr. 902:

Im Rahmen der Planfeststellung der Ortsumgehung wurde die Herausnahme einer Ackerfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Umwandlung in eine Sukzessionsfläche mit Gehölzpflanzungen geplant.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Holzminden wird die Maßnahme an die Lenne verlegt und ist dann ein Teil der E.Nr 600.

5. Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen

Die in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen umfassen die Planungen des Wege- und Gewässernetzes für das Flurbereinigungsverfahren Eschershausen. Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist die Wegeplanung überwiegend auf vorhandene Trassen beschränkt worden. Eine Neutrassierung ist auf absolut notwendige Bereiche beschränkt worden, in denen das Ziel der Flurbereinigung „Schaffung von rationeller zu bewirtschaftenden Grundstücksformen“ nur durch Neuordnung und Neutrassierung von Wegen oder Wegeabschnitten erreicht werden kann.

Wasserbauliche Maßnahmen sind nur in geringem Umfang vorgesehen (Aufweitungen und Sandfänge).

Alle beschriebenen Planungen werden auf die von ihnen ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild im weiteren Verfahren geprüft. Es kann davon ausgegangen werden, dass ggf. entstehende Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG kompensierbar sind.

Die Hinweise im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen bzgl. der Frage des Eingriffstatbestandes (Spalte 7) beruht auf einer ersten Einschätzung, sie werden im weiteren Verfahren einer genauen Prüfung unterzogen und sind insoweit als vorläufig zu betrachten.

Die Landschaftsbestandsaufnahme wurde in den Jahren 2016/17 durchgeführt. Sie ist im Beiheft 2 enthalten.

Die Durchführung einer UVP wird als nicht erforderlich angesehen, weil durch die geplanten Maßnahmen nicht mit erheblichen verbleibenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (s. Tabelle „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles“ im Beiheft 2).

Nach § 3a UVPG ist nach der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer UVP obliegt nach § 3a UVPG i. V. m. Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung der Oberen Flurbereinigungsbehörde.

Eine FFH-Vorprüfung für das angrenzende FFH-Gebiet „Ith“ (DE 3823-301) wird als nicht erforderlich angesehen, weil durch die geplanten Maßnahmen nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Waldgebiet und damit auf die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet zu rechnen ist.

Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Lenne“ (DE 4023-332) und das EU-VSG „Sollingvorland“ (DE 4022-431) wird im Zuge der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgen.

Die Feststellung der FFH-Verträglichkeit (Verträglichkeitsprüfung) erfolgt gemäß FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen der für die Planung und Zulassung von Flurbereinigungsverfahren geltenden Verfahren.

6. Verträglichkeitsprüfungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist gemäß Anlage 1 zu § 3 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann. Anhand der Vorprüfung wird behördlicherseits die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt.

Die Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles erfolgen tabellarisch anhand der „unverbindlichen Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalles“ des Niedersächsischen Umweltministeriums im Beiheft 2 - Naturschutz- und Umweltrechtliche Prüfungen - zu den Planunterlagen.

Aller Voraussicht nach sind bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Etwas erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die geplanten Maßnahmen i. S. d. Naturschutzgesetze werden im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen benannt, so dass im Anschluss keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

6.2 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu beurteilen, ob die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist oder nicht. Grundlage dafür bildet § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach unterliegen Projekte innerhalb der Grenzen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete einer besonderen Verträglichkeitsprüfung, soweit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Prüfprogramm ist in Stufen abzuwickeln. In einem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab).

Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Die FFH-Vorprüfung ist Teil des Beiheftes 2.

Aller Voraussicht nach sind erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und -arten gemäß der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie der FFH-Gebiete „lth“ und „Lenne“ sowie der wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“ durch die Ausführung der Gesamtheit der Maßnahmen nicht zu erwarten.